

2. Vordiplom jur., Teil ZGB, Frühjahr 2001 Musterlösung

Fall 1

15 Punkte

1. Güterrechtliche Auseinandersetzung:

Gemäss Sachverhalt liegt Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ff ZGB vor.

a) Ersatzforderungen und Mehrwertberechnung

Geschäft von Marianne

	Errungenschaft M	Eigengut F (Art. 198 Ziff. 4 ZGB)	Total:
Wert Sommer 1995	100'000.- Aus Arbeitserwerb (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB)	100'000.- Liquidationsgewinne sind keine Erträge gemäss Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB.	200'000.-
Beteiligungsverhältnis	1	1	2
Minderwertanteil	- 50'000.-	Bei Minderwert entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag (Art. 206 Abs. 1 ZGB)	- 50'000.-
Total der Ansprüche bzw. Vermögenswerte (Investitionen und Minderwert)	50'000.-	100'000.-	150'000.-

Anspruch des Eigenguts von Frank gegenüber Marianne, das im Geschäft von Marianne investiert ist:

Investitionen: 100'000.-

Mehr- bzw. Minderwert: ---.-

Total: 100'000.-

b) Vermögen der Ehepartner

Vermögen Frank:

	Aktiven	Passiven
Diamantring für Freundin (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)	5'000.-	
Ersatzforderung aus Investition in Geschäft (Art. 206 Abs. 1 ZGB)	100'000.-	
Elektroisenbahnmodelle	20'000.-	
Sparkonto	10'000.-	
½ Bankkonto	20'000.-	
½ Möbel	5'000.-	
Vermögen		160'000.-
	160'000.-	160'000.-

Vermögen Marianne:

	Aktiven	Passiven
Haus	350'000.-	
Geschäftsvermögen	150'000.-	
Schuldanteil gegenüber Frank für Geschäftsgründung		100'000.-
½ Möbel	5'000.-	
½ Bankkonto	20'000.-	
Vermögen		425'000.-
	525'000.-	525'000.-

c) Ermittlung der Eigengüter (Art. 198 ZGB)

Eigengut Frank:

	Aktiven	Passiven
Sparkonto	10'000.-	
Ersatzforderung aus Investition in Geschäft von Marianne	100'000.-	
Eigengut Frank		110'000.-
	110'000.-	110'000.-

Eigengut Marianne:

	Aktiven	Passiven
Haus	350'000.-	
Eigengut Marianne		350'000.-
	350'000.-	350'000.-

d) Berechnung des Vorschlags (Art. 210 ZGB)

Vorschlag Marianne

Vermögen	425'000.-
- Eigengut	-350'000.-
Errungenschaft (Vorschlag)	75'000.-

Vorschlag Frank

Vermögen	160'000.-
- Eigengut	-110'000.-
Errungenschaft (Vorschlag)	50'000.-

e) Vorschlagsbeteiligung

Anspruch Frank und Marianne je:

½ Vorschlag Frank:	Fr.	25'000.-
½ Vorschlag Marianne:	Fr.	37'500.-
Total:	Fr.	62'500.-

Variante ohne Zuteilung der Vermögensobjekte

Vermögen Marianne und Frank:

	Aktiven	Passiven
Haus	350'000.-	
Diamantring für Freundin (Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB)	5'000.-	
Geschäftsvermögen Marianne	150'000.-	
Elektroisenbahnmodelle	20'000.-	
Sparkonto (Frank)	10'000.-	
Möbel	40'000.-	
Bankkonto		
Vermögen Frank und Marianne		585'000.-
	585'000.-	585'000.-

Vorschlag ohne Zuteilung der Objekte:

Vermögen Marianne und Frank	585'000.-
- Eigengut Marianne	-350'000.-
- Eigengut Frank	-110'000.-
Errungenschaft (Vorschlag)	125'000.-

Der Vorschlag von Fr. 125'000.- wird hälftig zwischen Marianne und Frank geteilt.

Neues Vermögen Frank: Fr. 172'500.-

Neues Vermögen Marianne: Fr. 412'500.-

2. Scheidungsfolgen bezüglich der Pensionskasse:

Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB sind die während der Ehe angesammelten Austrittsleistungen der Ehegatten zu teilen.

Der Pensionskassenbestand von Frank zum Zeitpunkt der Scheidung (Fr. 30'000.-) ist Ausgangslage für die Berechnung. Frank schuldet Marianne die Hälfte (Fr. 15'000.-) seines Pensionsguthabens.

Fall 2

9 Punkte

Die Verfügungsfreiheit des Erblassers wird durch die Bestimmungen über die Pflichtteilsansprüche beschränkt. Über den verfügbaren Teil (Art. 470 Abs. ZGB) kann der Erblasser selber entscheiden. Die Pflichtteilsberechnung erfolgt gemäss Art. 474 Abs. 1 ZGB zum Wert am Todestag des Erblassers. Dieser ergibt im vorliegenden Fall Fr. 4'800'000.-. Der Pflichtteilsanspruch für einen Nachkommen entspricht drei Viertel (Art. 471 Ziff. 1 ZGB) des gesetzlichen Anspruchs. Da die Nachkommen zu gleichen Teilen erben (Art. 457 Abs. 2 ZGB), entspricht dies im vorliegenden Fall Fr. 1'800'000.- (drei Achtel) für die beiden Nachkommen Hans und Doris. Somit hat Hans einen Anspruch aus Herabsetzung (Art. 522 Abs. 1 ZGB) im Umfang von Fr. 500'000.- gegenüber Jacqueline.

Da es dem Erblasser offenbar ein Anliegen war seine beiden Kinder im gleichen Umfang zu begünstigen, kommt ebenfalls die Ausgleichspflicht gemäss Art. 626 ZGB in Betracht. Hierbei erfolgt die Ausgleichung nach dem Veräusserungswert (Art. 630 Abs. 1 ZGB). In diesem Fall erhält Hans Fr. 1'100'000.- von seiner Schwester.

Fall 3

8 Punkte

Frage 1 (relative Urteilsfähigkeit)

Als Gründe, die die Urteilsfähigkeit auszuschliessen vermögen, nennt Art. 16 ZGB: Kindesalter, Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnliche Zustände. Diese Eigenschaften bewirken nicht notwendigerweise die Unfähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, sondern können lediglich Ursache für die im Einzelfall abzuklärende Urteilsunfähigkeit sein.

Das ZGB kennt **keine abstrakte Feststellung der Urteilsunfähigkeit**.

Aufgrund der gesamten Umstände ist vielmehr stets zu prüfen, ob die fragliche Person im konkreten Fall, d.h. im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder bei der Würdigung einer bestimmten tatsächlichen Gegebenheit als urteilsfähig angesehen werden kann oder nicht.

Je nach der Natur des in Frage stehenden Geschäftes und je nach der Schwierigkeit und Tragweite einer Rechtshandlung sind die Anforderungen an die Vernunft unterschiedlich, so dass dem Grundsatz der Relativität der Urteilsfähigkeit entsprechend ein und dieselbe Person im massgebenden Zeitpunkt **in bezug auf gewisse Handlungen urteilsfähig, in bezug auf andere Handlungen urteilsunfähig sein kann**.

Beispiele aus dem Verfahrensrecht oder aus dem materiellen Recht

Frage 2 (Anerkennung der Relativität der Urteilsfähigkeit)

Problematik **Lückenfüllung**: Echte Lücken (rechtssystematische Lücken) und **unechte Lücken** (rechtspolitische Lücken). Bei der unechten Lücke sieht das Gesetz wohl eine Lösung für das aufgeworfene Rechtsproblem vor, die Rechtsfolge zuwiderläuft jedoch krass dem Gerechtigkeitsgedanken (krasse Fälle von Unvollkommenheit)

In casu liegt eine unechte Lücke vor, die der Richter auszufüllen hat.

Argumentation mit **teleologischer Reduktion**

Frage 1 (Baurecht)

a) Unselbständiges Baurecht

Nach **Art. 779 Abs. 1 ZGB** ist ein Baurecht die **Dienstbarkeit**, welche einer Person das dingliche Recht gibt, auf oder unter einer im fremden Eigentum stehenden Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten.

Das (gültig zustandegekommene) Baurecht bewirkt nach **Art. 675 Abs. 1 ZGB**, dass Bauwerk-Eigentümer und Bodeneigentümer nicht identisch sind: Eigentümer des Bauwerks, das sich auf oder unter fremdem Boden befindet, ist der Inhaber des Baurechts. Das **Akzessionsprinzip** (Art. 667 und 671 ZGB) wird m.a.W. **durchbrochen**.

Das Baurecht kann entweder als **Grunddienstbarkeit** (iSv. Art. 730 ff. ZGB) oder als **Personaldienstbarkeit** errichtet werden.

Das Baurecht als **Personalservitut** ist entweder **selbständig** oder **unselbständig** (d.h. es besteht ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person). Als Grunddienstbarkeiten ausgestaltete Baurechte - wie in casu - sind immer an das herrschende Grundstück gebunden und folglich zum vornherein unselbständig.

b) Eigenes Grundbuchblatt?

Nach **Art. 779 Abs. 3 ZGB** kann ein Baurecht, das **selbständig** und **dauernd** ist, als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden.

Eine Dienstbarkeit ist dann **selbständig**, wenn sie weder zugunsten eines herrschenden Grundstücks noch ausschliesslich zugunsten einer bestimmten Person errichtet wird (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 GBV). Grunddienstbarkeiten scheiden damit aus.

Eine Dienstbarkeit ist **dauernd**, wenn sie auf wenigstens 30 Jahre oder auf unbestimmte Zeit begründet wird. (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 2 GBV).

In casu liegt eine Grunddienstbarkeit iS eines unselbständigen Baurechts vor. Das Baurecht kann nicht als eigenes Grundstück mit einem eigenen Grundbuchblatt eingetragen werden. Vielmehr wird die Dienstbarkeit auf dem Grundbuchblatt von B. eingetragen.

c) Zeitlich unbeschränktes Baurecht?

Lediglich für die selbständigen Baurechte bestimmt Art. 779l ZGB, dass das Baurecht für höchstens 100 Jahre begründet werden kann.

Ein **unselbständiges Baurecht** - wie in casu - kann demgegenüber auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Frage 2 (Baurecht/Rechtsmissbrauch)

a) Unmöglichkeit des Baurechts?

Es stellt sich die Frage, ob ein Baurecht auch hinsichtlich eines **Gebäudeteiles** begründet werden kann. Dem Bauberechtigten kommt bezügl. dem Bauwerk die Stellung eines Grundeigentümers zu; er verfügt über die Rechtsbehelfe des Eigentümers. Dem Bauberechtigten steht namentlich die Befugnis zu, das Bauwerk zu erneuern, d.h. gänzlich abzutragen und neu aufzubauen. Daraus wird ersichtlich, dass die Begründung eines Baurechts ein bestimmtes Mass an baulicher und funktioneller Eigenständigkeit des Bauwerks voraussetzt; Bestand und Gebrauch dürfen nicht von einer andern Baute und deren Eigentümer in dem Sinne abhängig sein, dass der Abbruch des Bauwerks notwendigerweise den Einsturz des Nachbarobjektes zur Folge hätte bzw.

ohne Einwilligung des Nachbarn nicht durchgeführt werden könnte. Das schliesst die Begründung eines Baurechts an Teilen von Gebäuden grunds. aus. In casu stellt die auf dem Grundstück des B. erstellte Doppelgarage sowohl baulich wie funktionell ein einheitliches Bauwerk dar, das eine Aufteilung des Eigentums iSv. Art. 675 ZGB nicht zulässt, weshalb die Begründung eines Baurecht für die eine Garagenhälfte unmöglich ist.

b) **Rechtsmissbrauch**

Rechtsmissbräuchlichkeit (**Art. 2 Abs. 2 ZGB**)

Der Eintrag eines nicht eintragungsfähigen Rechts im Grundbuch kann weder durch Ersitzung geheilt noch aufgrund des Verbots des Rechtsmissbrauchs unanfechtbar werden: Wer sich anfänglich zur Einräumung eines dinglichen Rechts verpflichtet hat, in der Folge sich aber darauf beruft, das einzuräumende Recht wäre nichtig, handelt deshalb **nicht rechtsmissbräuchlich**. Es ist dies eine notwendige Folge des **Grundsatzes der Typengebundenheit der dinglichen Rechte**.

Frage 3 (Notwegrecht)

Notwegrecht (Art. 694 ZGB)

Art. 694 Abs. 1 ZGB setzt im Tatbestand voraus, dass ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg auf eine öffentliche Strasse hat (**Wegnot**).

Ein Weg ist dann **nicht genügend**, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung des Grundstücks einen Zugang zu einer öffentlichen Strasse erfordert und dieser Zugang entweder ganz fehlt oder aber nicht den gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht.

Der Begriff der „**öffentlichen Strasse**“ bestimmt sich nach Bundesrecht. Ein Weg ist dann „öffentlich“ iSv. Art. 694 ZGB, wenn er, sei es aus einem öffentlichrechtlichen, sei es aus einem privatrechtlichen Titel, von jedermann in einem den Bedürfnissen des wegebedürftigen Grundstücks entsprechenden Umfange benutzt werden kann.

Als Rechtsfolge räumt die Bestimmung dem Grundeigentümer gegenüber den Nachbarn einen **Anspruch** auf Einräumung eines Notweges gegen **volle Entschädigung** ein.

Das Notwegrecht entsteht erst mit der **Geltendmachung des Anspruchs** durch den berechtigten Grundeigentümer und der anschliessenden **Eintragung ins Grundbuch**.

Das Notwegrecht ist also eine **Grunddienstbarkeit**, auf deren Errichtung der Eigentümer des an der Notlage leidenden Grundstückes einen gesetzlichen Anspruch hat.